

[+ Verweise](#)

# Polizeiliche Untersagung der Leistung „aktiver Sterbehilfe“

GG Art. [1 I](#), [2 II 1](#); BadWürttPG §§ [1](#), [3](#), [22 I Nr. 2c](#); StGB §§ [216](#), [323c](#)

**Die Polizei ist berechtigt, die Tötung eines Menschen zu verhindern unabhängig davon, ob sie Folge einer Straftat oder lediglich eines Unglücksfalles wäre oder ob sie sich als straflose Selbsttötung darstellte. Eine Einschränkung ergibt sich insoweit auch nicht durch Art. 2 I i. V. mit Art. [1 I GG](#); insbesondere kann hieraus kein verfassungsrechtlicher Anspruch auf „aktive Sterbehilfe“ durch Dritte hergeleitet werden. (Leitsatz der Redaktion)**

VG Karlsruhe, Urteil vom 11-12-1987 - 8 K 205/87 (nicht rechtskräftig)

## Zum Sachverhalt:

Die Kl. wenden sich gegen eine polizeirechtliche Verfügung, mit der die Bekl. dem Kl. untersagt hat, der Kl. „aktive Sterbehilfe“ zu leisten.

Die 1960 geborene Kl. ist seit einem Autounfall im Jahre 1983 querschnittsgelähmt und kann nur noch Kopf, Mund und Zunge bewegen. Auf ihre Bitte, ihr Sterbehilfe zu leisten, mit der sie sich im März 1987 an den Kl. wandte, erklärte sich dieser schließlich hierzu bereit; er wollte sich jedoch nicht der Gefahr aussetzen, wegen aktiver Sterbehilfe strafrechtlich erneut verfolgt zu werden. Denn auf eine u. a. gegen ihn am 23. 12. 1985 wegen eines Vergehens der Tötung auf Verlangen nach § [216 I StGB](#) erhobene Anklage hatte zwar das LG mit Beschluß vom 22. 12. 1986 die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt; die hiergegen von der StA eingelegte Beschwerde wies das OLG München jedoch erst mit Beschluß vom 31. 7. 1987 - 1 Ws 23/87 - zurück. Der Kl. ließ deshalb mit Schreiben vom 29. 5. 1987 mit dem Einverständnis der Kl. der StA beim LG Karlsruhe mitteilen, er beabsichtige, der Kl. Traubenzuckerlösung über ein Infusionsgerät zuzuführen, das von dieser derart mit der Zunge bedient werden könne, daß ihr anstelle der Traubenzuckerinfusion aus einer zweiten Kammer eine tödlich wirkende Narkoselösung zugeführt werde. Die Kl. leide unter ständigen, qualvollen Schmerzen, was medizinisch nicht zu ändern sei. Sie sei bei völlig klarem Bewußtsein und habe nur noch den einen Wunsch, so schnell wie möglich aus dem Leben zu scheiden. In gleicher Weise ließ der Kl. die Bekl. mit Schreiben vom 3. 6. 1987 mit dem Hinweis darauf unterrichten, daß die StA das Verfahren an die Bekl. abgeben wolle und er beabsichtige, der Kl. den von ihr gewünschten Beistand am 10. 6. 1987 zu leisten.

Mit Verfügung vom 10. 6. 1987 untersagte die Bekl. dem Kl. unter Anordnung der sofortigen Vollziehung, der Kl. Sterbehilfe dergestalt zu leisten, daß er Vorrichtungen schaffe, die es ihr ermöglichen, ihren Tod herbeizuführen; weiter drohte die Bekl. dem Kl. für den Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld in Höhe von DM 10000 an. Zur Begründung führte sie aus: Ob der Kl. sich mit dem beabsichtigten Vorgehen nach § [216 StGB](#) strafbar machen oder lediglich straflose Beihilfe zur Selbsttötung leisten würde, sei höchst umstritten, könne aber dahingestellt bleiben. Jedenfalls stelle die Vernichtung eines menschlichen Lebens einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung i. S. des § [1 BadWürttPG](#) unabhängig davon dar, ob sie durch eine strafbare Handlung geschehe oder nicht. Durch Art. 2 II

GG sei auch das eigene Leben dem Verfügungsrecht des einzelnen entzogen und deshalb bestehe auch stets ein öffentliches Interesse am Schutz des Lebens. Es sei daher polizeiliche Aufgabe, nicht nur eine Selbsttötung, sondern auch deren Unterstützung durch Dritte zu verhindern. Deshalb sei die Verfügung notwendig und auch verhältnismäßig.

Die Kl. legten gegen diese Verfügung mit Schreiben vom 2. 7. 1987 zum einen Widerspruch und zum andern Verfassungsbeschwerde ein, mit der sie die Verletzung von Art. [1](#), [2](#) und [12](#) GG rügten. Das BVerfG verwarf die Verfassungsbeschwerde mit Beschluß vom 23. 7. 1987 (NJW 1987, [2288](#)), weil die Voraussetzungen nicht vorlägen, unter denen gem. § [90 II 2](#) BVerfGG über eine vor Ausschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entschieden werden könne.

Das Regierungspräsidium wies durch Widerspruchsbescheid vom 20. 8. 1987 den Widerspruch der Kl. als unzulässig, den des Kl. als unbegründet zurück. Auch der von den Kl. sodann erhobenen Klage blieb der Erfolg versagt.

### **Aus den Gründen:**

Nach § [1 I](#) BadWürttPG hat die Polizei die Aufgabe, von dem einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Daß danach insbesondere auch der Schutz jedes menschlichen Lebens zu den Aufgaben der Polizei gehört, steht außer Frage.

Zu den Gütern, die unter dem Begriff der öffentlichen Sicherheit geschützt werden, gehört vor allem auch das menschliche Leben. Dieses stellt einen Höchstwert dar, den zu schützen Art. [2 II 1 i. V.](#) mit Art. [1 I 2](#) GG den Staat verpflichtet. Diese Schutzpflicht ist umfassend. Sie gebietet dem Staat, sich schützend und fördernd vor dieses Leben zu stellen. An diesem Gebot haben sich alle staatlichen Organe, je nach ihren Aufgaben, auszurichten (vgl. BVerfGE 46, [160 \(164\)](#) = NJW 1977, [2255](#)). Deshalb kann kein Zweifel daran bestehen, daß die Polizei berechtigt, wenn nicht gar verpflichtet ist, die Tötung eines Menschen zu verhindern gleichgültig, ob sie Folge einer Straftat oder lediglich eines Unglücksfalles wäre oder ob sie sich als straflose Selbsttötung darstellte. Eine Einschränkung ergibt sich insoweit auch nicht durch Art. [2 I i. V.](#) mit Art. [1 I](#) GG; insbesondere kann hieraus kein verfassungsrechtlich verbürgter Anspruch auf „aktive Sterbehilfe“ durch Dritte hergeleitet werden.

Wer das Grundrecht aus Art. [2 I](#) GG nicht für die Selbstentfaltung, sondern für die Zerstörung seiner eigenen menschlichen Existenz in Anspruch nehmen will, kann sich schwerlich auf das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit berufen. Das menschliche Leben stellt nämlich innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung nicht nur einen Höchstwert dar, es ist vielmehr die vitale Basis der Menschenwürde und die Voraussetzung aller anderen Grundrechte (vgl. BVerfGE 39, [1 \(42\)](#) = NJW 1975, [573](#)). Zudem darf selbst bei einer Kollision zwischen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern nicht in vorschneller „Güterabwägung“ oder gar abstrakter „Wertabwägung“ ein Grundrecht auf Kosten des anderen realisiert werden (vgl. Hesse, Grundzüge des VerfR der BRD, 14. Aufl., § [2 III 2c bb](#); § [2 III 2b cc](#)). Daß gleichwohl - wenn auch etwa nur in Ausnahmesituationen - das menschliche Leben hinter der freien Entfaltung der Persönlichkeit zurückzustehen hätte, ließe sich allenfalls dann begründen, wenn die Grundrechtsnormen nur subjektive Abwehrrechte des einzelnen gegen den Staat enthielten, über die zu verfügen im Belieben des einzelnen stünde. Dies ist aber nicht der Fall.

Die Grundrechtsnormen verkörpern vielmehr auch eine objektive Wertordnung, die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gilt und Richtlinien und Impulse für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung gibt (vgl. BVerfGE 7, [198](#)

(205) = NJW 1958, 257; BVerfGE 35, 79 (114) = NJW 1973, 1176 m. w. Nachw.). Die durch die Grundrechtsnormen verkörperte objektive Wertordnung muß deshalb auch bei der Auslegung des einfachen Rechts, hier des § 1 BadWürttPolG, beachtet werden. Wenn in das Grundgesetz das an sich selbstverständliche Recht auf Leben ausdrücklich aufgenommen worden ist, so erklärt sich dies hauptsächlich als Reaktion auf die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“, auf „Endlösung“ und „Liquidierung“, die vom nationalsozialistischen Regime als staatliche Maßnahmen durchgeführt worden sind. Es sollte damit die verfassungsrechtliche Grundentscheidung herausgestellt werden, daß das menschliche Leben ein absolutes, jeder Relativierung entzogenes Rechtsgut ist. Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm auch Menschenwürde zu; es ist nicht entscheidend, ob der Träger sich dieser Würde bewußt ist und sie selbst zu wahren weiß. Die von Anfang an im menschlichen Sein angelegten potenziellen Fähigkeiten genügen, um die Menschenwürde zu begründen (vgl. BVerfGE 39, 1 (36, 41) = NJW 1975, 573).

Diese vom BVerfG im Blick auf das werdende menschliche Leben getroffene Feststellung macht deutlich, daß die umfassende Schutzpflicht des Staates für das menschliche Leben nicht davon abhängen kann, ob derjenige, um dessen Leben es geht, diesen Schutz will oder ob überhaupt ein Grundrechtsträger vorhanden ist. Das bedeutet aber zugleich, daß das Grundgesetz auch über das eigene Leben kein Verfügungsrecht gewährt und es deshalb auch keinen verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch auf „aktive Sterbehilfe“ durch Dritte geben kann.

Eine andere, hier nicht zu entscheidende Frage ist, ob der Gesetzgeber durch Art. 2 II 1 GG gehindert wäre, unter bestimmten, engen Voraussetzungen ein Recht auf „Gnadentod“ einzuräumen (vgl. hierzu etwa v. Münch, GG, 3. Aufl., Art. 2 Rdnrn. 43 ff.). Allein aus der Rechtsentwicklung in den vergangenen 30 Jahren, auf die die Kl. abheben, oder gar aus einem Wandel der Auffassungen nicht nur von Sitte und Moral, sondern auch von öffentlicher Ordnung, wie der Vertreter des öffentlichen Interesses meint, kann ein Recht auf „Gnadentod“ oder „aktive Sterbehilfe“ nicht hergeleitet werden. Ob sich aus den von den Kl. und dem Vertreter des öffentlichen Interesses genannten Gründen eine Selbsttötung heute nicht (mehr) etwa als Störung der öffentlichen Ordnung i. S. von § 1 BadWürttPG darstellt, kann dahingestellt bleiben. Denn entgegen der offenbar auch der angefochtenen Verfügung und dem Widerspruchsbescheid zugrundeliegenden Auffassung stellt eine Selbsttötung jedenfalls eine Störung der öffentlichen Sicherheit i. S. von § 1 BadWürttPG dar, die zu verhindern regelmäßig auch im öffentlichen Interesse geboten ist (h. M.; vgl. Reiff-Wöhrle-Wolf, BadWürttPG, 3. Aufl., § 1 Rdnr. 48; Drews-Wacke-Vogel-Martens, Gefahrenabwehr, 9. Aufl., § 14 S. 230; Götz, Allg. Polizei- u. OrdnungsR, 7. Aufl., S. 36 ff. und S. 48; Knemeyer, VVDStRL 35 (1977), 221 (253 ff.); jew. m. w. Nachw.). Dem entspricht auch die vom Gesetzgeber in § 22 I Nr. 2c BadWürttPolG getroffene Regelung, wonach die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen kann, wenn der Gewahrsam zum eigenen Schutz einer Person gegen drohende Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist und die Person Selbstmord begehen will.

Darüber hinaus steht bei einer Beteiligung Dritter an einer Selbsttötung immer deren Strafbarkeit und damit auch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit i. S. von § 1 BadWürttPG in Frage. Denn eine der wichtigsten Aufgaben der Polizei besteht darin, die Begehung von Straftaten zu verhüten (vgl. Reiff-Wöhrle-Wolf, § 1 Rdnr. 53, m. w. Nachw.). Dabei kommt es für die Frage, ob eine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit i. S. von § 1 BadWürttPG vorliegt, lediglich darauf an, ob objektiv eine Gefährdung oder Verletzung der durch einen Straftatbestand geschützten Rechtsgüter vorliegt. Hierfür ist unerheblich, ob auch der für eine strafrechtliche Ahndung erforderliche subjektive Tatbestand

erfüllt ist (vgl. BVerwGE 64, [55 \(61\)](#) = NJW 1982, [1008](#)). Dies entspricht der sich aus § [1](#) BadWürttPG ergebenden Aufgabe der Polizei, bei zu erwartenden Straftaten bereits präventiv tätig zu werden; diese Aufgabe ist von der repressiven vollzugspolizeilichen Tätigkeit auf den Gebieten der Strafverfolgung und Strafverhütung zu unterscheiden. Die Gefahrenabwehr ist allein Aufgabe der Polizei; in diesem Bereich besteht kein Raum für Anordnungen der StA. Umgekehrt trägt die StA für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren die Verantwortung; allein sie und die Strafgerichte haben - im nachhinein - zu beurteilen, ob eine Tat sich als eine mit den Mitteln des Strafrechts zu ahndende Straftat darstellt oder nicht. Deshalb ist es insbesondere auch nicht Aufgabe der Polizei, vorab darüber zu entscheiden, ob eine beabsichtigte Sterbehilfe lediglich eine straflose Beihilfe zur Selbsttötung oder eine Straftat wäre. Vielmehr ist es Aufgabe der Polizei, bereits dann einzuschreiten, wenn die konkrete Gefahr besteht, daß die beabsichtigte Sterbehilfe den objektiven Tatbestand des § [216](#) StGB oder auch des § [323c](#) StGB erfüllt.

VG Karlsruhe: Polizeiliche Untersagung der Leistung „aktiver Sterbehilfe“

NJW 1988 Heft 24

1538

Hiervon muß nach der Rechtsprechung des BGH (vgl. BGHSt 32, [367](#) ff. = NJW 1984, [2639](#) = NStZ 1985, [119](#) m. w. Nachw.) ausgegangen werden. Danach ist es grundsätzlich unzulässig, wenn sich ein Arzt dem Wunsch seines Patienten, sich das Leben zu nehmen, beugt; vielmehr begründet das durch die Übernahme der ärztlichen Behandlung entstandene Arzt-Patienten-Verhältnis einen Garantenstatus, aus dem sich die Pflicht ergibt, den Tod abzuwenden. Solange der Suizident die tatsächliche Möglichkeit der Beeinflussung des Geschehens ("Tatherrschaft") noch nicht endgültig verloren hat, wird diese Pflicht lediglich überlagert durch die gesetzgeberische Entscheidung, die Hilfe gegenüber einem frei verantwortlich handelnden Selbstmörder straflos zu lassen. Jedoch können daraus Folgerungen für die rechtliche Bewertung des Garantenverhaltens nach Eintritt der Handlungsunfähigkeit des willensunfähig gewordenen Opfers nicht gezogen werden. Der BGH führt weiter aus, daß die von ihm vertretene Auffassung auch nicht notwendig zu der als widersinnig abgelehnten Folgerung führe, daß derjenige, der dem Selbstmörder straflos das Tötungsmittel zur Verfügung stellen dürfe, einschreiten müsse, wenn es gewirkt habe. Zwar sei der Garant, solange der Suizident noch Herr des Geschehens sei, mangels eigener Tatherrschaft nicht aus dem rechtlichen Gesichtspunkt der Garantenhaftung verpflichtet, einzuschreiten. Seine Rechtspflicht, das ihm Mögliche und Zumutbare zur Verhinderung des Selbstmords auch schon vor Eintritt der Bewußtlosigkeit des Opfers zu tun, könne sich jedoch aus der für jedermann geltenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht, die in § [323c](#) StGB mit Strafe bewehrt ist, ergeben. Diese Hilfeleistungspflicht beginne schon dann, wenn durch die erkannte Selbsttötungsabsicht eine unmittelbare als Unglücksfall zu wertende Gefahrenlage für den Selbstmörder entstanden sei und die weiteren in § [323c](#) StGB genannten Voraussetzungen vorliegen. Der „Tatherrschaftswechsel“ beim Suizid habe daher nur für diejenigen Fälle Bedeutung, in denen dem Mitwirkenden neben der allgemeinen Hilfeleistungspflicht zusätzlich eine Garantenpflicht für das Leben des Opfers obliege. Der Übergang der Tatherrschaft auf den obhutspflichtigen Garanten könne zu einer - die bereits vorher eingetretene Strafbarkeit nach § [323c](#) StGB verdrängenden - Strafbarkeit wegen eines Tötungsdeliktes führen (vgl. BGHSt 32, [374 \(380\)](#) = NJW 1984, [2639](#) = NStZ 1985, [119](#)). Das bedeutet, daß nicht bereits aus grundsätzlichen Erwägungen die Untätigkeit des für das Leben des Suizidenten verantwortlichen Garanten auch nach Eintritt der Bewußtlosigkeit nur als straflose Beihilfe zum Selbstmord und nicht als strafbare Tötung auf Verlangen gewertet werden kann. Ob wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles eine Strafbarkeit nach § [216](#) StGB oder § [323c](#) StGB ausscheidet, weil dem Täter ein Schuldvorwurf nicht gemacht werden kann (vgl. BGHSt 32, [377 \(381\)](#) = NJW 1984, [2639](#) = NStZ 1985, [119](#)); weitergehend

wohl OLG München, NJW 1987, [2940](#) in dem auch den Kl. betr. Verfahren), ist für die Frage, ob eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit i. S. von § [1](#) BadWürttPG vorliegt, ohne Bedeutung; denn - wie dargelegt - kommt es hierfür lediglich darauf an, ob objektiv eine Gefährdung oder Verletzung der durch die genannten Strafbestimmungen geschützten Rechtsgüter vorliegt.

Die Kammer verkennt nicht, daß die Rechtsprechung des BGH in zahlreichen Abhandlungen (vgl. Laufs, NJW 1987, [1451](#)) und nicht zuletzt in den auf dem 56. Deutschen Juristentag im September 1986 geführten Verhandlungen der strafrechtlichen Abteilung auf Kritik gestoßen ist (vgl. 56. DJT: Der Tagungsverlauf III. Strafrechtl. Abt., NJW 1986, [3063](#) f., und die Übersicht über die von der strafrechtlichen Abteilung gefaßten Beschlüsse in NJW 1986, [3073](#)). Jedoch hat sich die Polizei bei der Entscheidung der Frage, ob objektiv eine Gefährdung oder Verletzung des durch eine Strafbestimmung geschützten Rechtsgutes vorliegt, an der höchstrichterlichen Rechtsprechung auszurichten. Im übrigen kann keineswegs gesagt werden, daß - von der Rechtsprechung abgesehen - nach heutiger Auffassung eine sog. „aktive Sterbehilfe“ zulässig sei. Vielmehr ist nach den von der strafrechtlichen Abteilung des 56. Deutschen Juristentags gefaßten Beschlüssen „der direkte und auf Tötung abzielende Eingriff zur Lebensbeendigung eines Todkranken, aber auch jedes Leidenden, um ihn von seinen Schmerzen zu erlösen (sog. aktive Sterbehilfe), nach geltendem Recht als ein Tötungsdelikt“ anzusehen (vgl. NJW 1986, [3073](#) unter I. Nr. 5). Die Empfehlungen, die sog. aktive Sterbehilfe in Abweichung von § [216](#) StGB „(1. Alt.) gesetzlich zuzulassen, wenn sie der Herbeiführung eines menschenwürdigen Todes, insb. der Beendigung eines schweren Leidenszustandes dient, der nicht durch andere Maßnahmen behoben oder gelindert werden kann“ oder „(2. Alt.) sonst unter bestimmten Voraussetzungen für bestimmte Fälle gesetzlich zuzulassen“, wurden abgelehnt; dagegen wurde die Empfehlung, die sog. aktive Sterbehilfe in Abweichung von § [216](#) StGB „(3. Alt.) auch künftig gesetzlich nicht zuzulassen“, angenommen. Es wurde lediglich empfohlen, „bei der Tötung auf Verlangen (§ [216](#) StGB) gesetzlich die Möglichkeit vorzusehen, daß das Gericht von Strafe absehen kann, wenn die Tötung zur Beendigung eines unerträglichen Leidenszustandes vorgenommen worden ist (vgl. § 216 II AE-Sterbehilfe)“. Auch ist nicht zu übersehen, daß die in den Beschlüssen der strafrechtlichen Abteilung vorgenommene Abgrenzung zwischen „Sterbehilfe i. S. der Hilfe im Sterben (sog. reine Sterbehilfe)“ und der sog. aktiven Sterbehilfe eine zweifelsfreie Zuordnung der von der Kl. gewünschten und vom Kl. beabsichtigten Sterbehilfe nicht zuläßt, auch wenn die Kl. diese als „aktive Sterbehilfe“ bezeichnen.

Allerdings wurde von der strafrechtlichen Abteilung des 56. Deutschen Juristentags weiter beschlossen: „Die Tendenz der höchstrichterlichen Rechtsprechung, selbst einen erkennbar wohlüberlegten und menschlich nachvollziehbaren Selbsttötungswillen in der Regel für unbeachtlich zu halten, wenn der frei verantwortlich handelnden Suizident in Ausführung seines Entschlusses bewußtlos wird (zuletzt Fall Wittig), verdient keine Zustimmung. Die strafrechtliche Garantenpflicht des behandelnden Arztes zur Lebenserhaltung findet ihre Grenzen in der entgegenstehenden frei verantwortlichen Entscheidung des Patienten“, und es wurde empfohlen, zwar nicht das geltende Recht zu ändern, jedoch „bei seiner Anwendung die Rettungspflicht eines Garanten und die Hilfeleistungspflicht gem. § [323c](#) StGB nach den in § 215 AE-Sterbehilfe genannten Kriterien zu bestimmen“ (vgl. NJW 1986, [3073](#) unter VI Nr. 1 und 2).

Ob die vom Kl. beabsichtigte Sterbehilfe danach weder den objektiven noch den subjektiven Tatbestand einer Strafbestimmung erfüllen würde, kann für § [1](#) BadWürttPolG erst dann von Bedeutung sein, wenn die Strafgerichte diesen Empfehlungen folgen sollten. Ohne eine

Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung muß die Polizei davon ausgehen, daß die beabsichtigte „aktive Sterbehilfe“ zumindest den objektiven Tatbestand des § [323c](#) StGB, möglicherweise sogar den des § [216](#) StGB erfüllt.

War demnach die Polizei gem. § [1](#) BadWürttPG zu einem Einschreiten berechtigt, wenn nicht gar im Hinblick auf die sich aus Art. [2 II](#) 1 GG ergebende umfassende Schutzpflicht des Staates für das menschliche Leben verpflichtet, so hat sie mit der angefochtenen Verfügung auch gem. § [3](#) BadWürttPG diejenige Maßnahme getroffen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erschienen ist. Ermessensfehler (vgl. § [114](#) VwGO) sind nicht ersichtlich. Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage war die Polizei auch angesichts des Schicksals und Leidens der Kl. nicht gehalten, von einem Einschreiten abzusehen. Es spricht vielmehr alles dafür, daß die Polizei dem Interesse und dem Begehren des Kl., das er mit seinem Schreiben vom 29. 5. 1987 an die StA und vom 3. 6. 1987 an die Bekl. verfolgte, nicht gerecht geworden wäre, wenn sie von einem Einschreiten abgesehen hätte.

Wie das BVerfG bereits in seinem Beschluß vom 23. 7. 1987 (NJW 1987, [2288](#)) festgestellt hat, will der Kl. „unter Ausschaltung der Strafgerichte 'freigesprochen' werden, bevor er überhaupt die beabsichtigte Sterbehilfe geleistet hat; zu dieser will er sich erst entschließen, wenn die Rechtsfragen zu § [216](#) StGB in seinem Sinne entschieden worden sind“. Angesichts dessen hätte damit gerechnet werden müssen, daß ohne ein Einschreiten der Polizei der Kl. die beabsichtigte Sterbehilfe leistet und dabei darauf vertraut, sich hierdurch nicht strafbar zu machen, er sich aber gleichwohl strafbar gemacht hätte. Ob ein etwaiges Vertrauen des Kl. darauf, daß die Polizei nicht eingeschritten ist, für einen ihm möglicherweise in strafrechtlicher Hinsicht zu machenden Schuldvorwurf von Bedeutung gewesen wäre, bedarf keiner Erörterung. In jedem Fall hätte sich die Polizei vorwerfen lassen müssen, untätig geblieben und damit zumindest in moralischer

*VG Karlsruhe: Polizeiliche Untersagung der Leistung „aktiver Sterbehilfe“*

*NJW 1988 Heft 24*

*1539*



Hinsicht mitverantwortlich am Tode der Kl., wenn nicht gar an einer Strafbarkeit des Kl. zu sein.

Solange die Rechtsfragen zu den §§ [216](#), [323c](#) StGB, die der Kl. geklärt wissen möchte, in seinem Sinne durch die hierfür zuständigen Strafgerichte nicht geklärt sind, kann von der Polizei nicht verlangt werden, untätig zu bleiben, wenn sie von einer beabsichtigten Sterbehilfe mit dem erkennbaren Ziel unterrichtet worden ist, vorab eine „verbindliche Entscheidung“ darüber zu treffen, daß diese nicht strafbar ist. Abgesehen davon, daß die Polizei hierzu nicht befugt ist, es vielmehr ihre Aufgabe ist, bei einer objektiv gegebenen Gefährdung oder Verletzung der durch eine Strafbestimmung geschützten Rechtsgüter einzuschreiten, wäre sie im übrigen auch regelmäßig nicht in der Lage, anstelle der Strafgerichte hinreichende Feststellungen dazu zu treffen, ob im Hinblick auf eine beabsichtigte Sterbehilfe ein strafrechtlicher Schuldvorwurf gemacht werden kann oder nicht. Gleichwohl der Polizei die „moralische Legitimation“ abzusprechen, „entgegen richtig verstandener Humanität einem Menschen in hoffnungsloser Lage einen erlösenden Tod zu verwehren“, wäre hier verfehlt. Wenn der Vertreter des öffentlichen Interesses weiter meint, nach heutiger Auffassung müsse ein letzter Kernbereich der allgemeinen Freiheitsgewährleistung auch des Inhalts, in Würde zu sterben, anerkannt werden, und er sich hierbei auf Gespräche und entsprechende Äußerungen mit Vertretern beider kirchlicher Konfessionen stützt, so kann hiermit wohl nur eine Sterbehilfe im Sinne der Hilfe im Sterben

angesprochen sein, die zweifellos eine allgemeine menschliche Pflicht, insbesondere auch des Arztes und von Angehörigen, ist; diese steht hier aber nicht infrage.

Kann danach nicht beanstandet werden, daß die Polizei dem Kl. die beabsichtigte „aktive Sterbehilfe“ untersagt hat, so erweist sich auch die mit dieser für sofort vollziehbar erklärten Verfügung verbundene Zwangsgeldandrohung als rechtmäßig. Auch wenn diese die beabsichtigte Sterbehilfe wohl letztlich nicht verhindern kann, so macht sie doch deutlich, daß die Polizei auch gewillt ist, diese bereits dann zu unterbinden, wenn der Kl. sich anschicken sollte, die Voraussetzungen für die „aktive Sterbehilfe“ zu schaffen.

Die Kammer verkennt nicht, daß mit den vorstehenden Ausführungen dem eigentlichen Anliegen der Kl. nur unzureichend Rechnung getragen und sie dem Schicksal der Kl. schwerlich gerecht werden konnte. Deshalb ist abschließend darauf hinzuweisen, daß - wie das BVerfG im Beschluß vom 23. 7. 1987 (NJW 1987, [2288](#)) ebenfalls bereits festgestellt hat - die Prüfung der Polizeiverfügung zur Klärung der Problematik, um die es den Kl. geht, nicht geeignet ist.

---

#### **Anm. d. Schriftlgt.:**

Zur pflichtwidrigen Unterlassung ärztlicher Behandlung vgl. BGH, NJW 1987, [2940](#). Nach AG Neukölln, NJW 1987, [2933](#), besteht keine gesetzliche Regelung, die Grundlage für die Entscheidung über einen Abbruch von lebenserhaltender Versorgung sein kann. - Vgl. auch BGH, NJW 1988, [1532](#) (in diesem Heft).

---

*NJW 1988, [1536](#)*

---

*JZ 1988, [182](#)Herzberg*